



WWA Donauwörth – Förgstraße 23 - 86609 Donauwörth

Verwaltungsgemeinschaft Dasing
Kirchstraße 7
86453 Dasing

Bauamt@vg-dasing.de

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

4-4622-AIC-25736/2025

Bearbeitung +49 (906) 7009-186

Kathrin Raithel

Kathrin.Raithel@wwa-don.bayern.de

Datum

18.09.2025

**Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB - Gemeinde Sielenbach 19. Änderung FNP
im Parallelverfahren mit Bebauungsplan Nr. 32 "Biogasanlage Sielenbach Ost"
1. Änderung und Erweiterung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und 1. Änderung des Bebauungsplanes „Biogasanlage Sielenbach Ost“ erhalten Sie unsere Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht.

Es ist eine Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage um 1 ha von 1,5 ha auf 2,5 ha geplant. Auf der Erweiterungsfläche sind möglicherweise geplant: ein Biogasspeicher, eine Lagerhalle, ein Pufferspeicher, ein Gebäude für ein Blockheizkraftwerk/ Gasaufbereitung/ Trafostation sowie eine mögliche Erweiterung eines Gärbehälters/ Gasaufbereitung/ Fahrsilo/ Hallen. Warum im Plan die Gebäude mit „möglicherweise“ bezeichnet sind und es sich scheinbar um keine konkrete Planung handelt, erschließt sich aus den Unterlagen nicht. Es ist also nicht ersichtlich, welche genaue Nutzung auf der Erweiterungsfläche vorgesehen ist.

1. Wasserwirtschaftliche Würdigung

a. Vorsorgender Bodenschutz

- Eine Beschreibung und die Bewertung der Schutzgüter sind auf Ebene des Flächennutzungsplans vorzunehmen, um die zukünftige Nutzung von Flächen bestmöglich zu lenken und ggf. geeignetere Alternativen zu finden.



- Die Maßnahmenbereich liegt an einem Hangfuß. Entlang des südlich angrenzenden Weges und Grabens verläuft eine Grundwasserbodeneinheit; eine Berücksichtigung in der Planung durch Freihaltung wird empfohlen.
- Auf Ebene des Bebauungsplans steht die Fläche bereits fest. Spätestens hier sollten also entsprechende Minimierungsmaßnahmen formuliert werden. Grundlage hierfür sind die fachlich einschlägigen DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18159. Diese sind hinsichtlich ihrer Vorgaben zum Umgang mit Boden anzuwenden (keine „einfachen“ Lehm-Böden schluffig bis tonig), Verwertung und Umgang sollten in diesem Zusammenhang geplant sein.
- Der Vorentwurf des Umweltberichts vom 09.07.2025 ist augenscheinlich unvollständig: Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden endet mitten im Satz.
- Daher keine Beschreibung und Bewertung der neu in Anspruch genommenen Böden.
- Die Ausgleichsmaßnahme begrüßen wir aus bodenschutzfachlicher Sicht, da eine Nutzungsänderung und kein Bodeneingriff vorgesehen ist.

b. Abwasser/ Niederschlagswasser

Wir verweisen auf das noch ausstehende Wasserrechtsverfahren zur Niederschlagswasserbeseitigung.

2. Zusammenfassung

Zum Entwurf des Bauleitplanes bestehen keine wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn unsere Hinweise berücksichtigt werden.

Wir verweisen außerdem auf unsere Stellungnahmen 4-4622-AIC-6378/2019 vom 11.04.2019 und 4-4622-AIC-18795/2019 vom 29.07.2019. Diese Stellungnahmen sind inhaltlich weiterhin zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Kathrin Raithel

Verteiler:

Landratsamt Aichach-Friedberg mit der Bitte um Kenntnisnahme.



WWA Donauwörth - Postfach 14 52 - 86604 Donauwörth

Verwaltungsgemeinschaft Dasing
Frau Bromberger
Kirchstraße 7
86453 Dasing

bromberger@vg-dasing.de

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
4-4622-AIC-18795/2019

Bearbeitung +49 (906) 7009-333
Patrizia Ernst
Patrizia.Ernst@wwa-don.bayern.de

Datum
29.07.2019

**Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB;
Gemeinde Sielenbach - 15. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallel-
verfahren mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 "Biogasanlage Sielen-
bach Ost"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht.

Wasserwirtschaftliche Würdigung

Wir verweisen noch einmal auf Nr. 2.3.2 unserer Stellungnahme vom 11.04.2019. Aus unserer Sicht sollten konkrete Maßnahmen zum Umgang mit wild abfließendem Wasser an der gegenständlichen Biogasanlage in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Das wild abfließende Wasser darf dabei nicht in den Rückhalteraum des Harvariewalles der Biogasanlage eindringen. Eine bloße Weitergabe des Hinweises an den Vorhabenträger ist aus unserer Sicht nicht ausreichend. Ansonsten wurde unsere Stellungnahme bei der Planung weitgehend ausreichend berücksichtigt. Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen keine wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn unsere Hinweise beachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Patrizia Ernst
Baurätin



Verteiler:

Landratsamt Aichach-Friedberg (Fachkundige Stelle) mit der Bitte um Kenntnisnahme



WWA Donauwörth - Postfach 14 52 - 86604 Donauwörth
Verwaltungsgemeinschaft Dasing
Frau Bromberger
Kirchstraße 7
86453 Dasing

bromberger@vg-dasing.de

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
4-4622-AIC-6378/2019

Bearbeitung +49 (906) 7009-333
Patrizia Ernst
Patrizia.Ernst@wwa-don.bayern.de

Datum
11.04.2019

Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB: Bebauungsplanes Nr. 32 „Biogasanlage Sielenbach Ost“ und 15. Änderung FNP

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme wie folgt:

1 Sachverhalt

Als Art der baulichen Nutzung ist ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ vorgesehen.

Das Baugebiet ist teilweise bebaut.

Nachfolgend wird dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen. Andere Fachfragen, wie z. B. hygienische Belange, Bebaubarkeit, Baugrund- und Bodenverhältnisse, werden in dieser Stellungnahme nicht behandelt.

2 Wasserwirtschaftliche Würdigung

2.1 Wasserversorgung und Grundwasserschutz

2.1.1 *Wasserversorgung*

Gemäß den Planunterlagen ist kein Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung vorgesehen.



2.1.2 *Löschwasserversorgung*

Ob diese ausreichend ist, sollte der Kreisbrandrat beim Landratsamt beurteilen.

2.1.3 *Trinkwasserschutzgebiete*

Trinkwasserschutzgebiete werden nicht berührt.

2.1.4 *Grundwasser*

Über die Grundwasserverhältnisse im geplanten Baugebiet sind am Wasserwirtschaftsamt keine Beobachtungsergebnisse vorhanden.

Durch Anlage von Bohrungen sollte die genaue Lage des Grundwasserspiegels ermittelt werden.

Wir empfehlen, die Gebäude über dem höchsten Grundwasserstand zu gründen, jedoch mindestens über dem mittleren Grundwasserstand.

2.1.5 *Altlasten und vorsorgender Bodenschutz*

Altlagerungen, Altstandorte und Altlasten sind dem Wasserwirtschaftsamt im Planungsgebiet nicht bekannt.

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altlagerungen o. Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Wir empfehlen daher vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

2.2 Abwasserbeseitigung

2.2.1 *Häusliches Abwasser*

Gemäß Planunterlagen fällt kein häusliches Abwasser an.

2.2.2 *Niederschlagswasser*

In den Unterlagen wird dargestellt, dass in der bestehenden Biogasanlage bereits bisher zumindest das unverschmutzte Niederschlagswasser versickert wird. Dies ist grundsätzlich erlaubnispflichtig. Uns liegt allerdings keine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis vor. Dem Betreiber der Biogasanlage ist dringend zu empfehlen, diese Erlaubnis unter Vorlage der im Entwurf des Bebauungsplans geforderten Unterlagen (Entwässerungskonzept) sowie Antragsunterlagen gem. WPBV umgehend zu beantragen. Die folgenden Hinweise sind dabei zu beachten.

2.2.2.1 *Niederschlagswasserversickerung*

Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der „Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser“ (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV) und die dazugehörigen Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten. Hierzu sollten entsprechende Regelungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die entsprechenden Unterlagen sind dann bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.

Zur Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, empfehlen wir die Anwendung des Merkblattes DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA).

Auf das Arbeitsblatt DWA-A138 der DWA wird hingewiesen („Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“).

Die Eignung der Bodenverhältnisse im Bereich dieses Bauleitplanes für eine Versickerung sollte vor der Planung der Entwässerungsanlagen durch geeignete Sachverständige überprüft werden.

2.2.2.2 *Verschmutztes Niederschlagswasser*

Verschmutztes Niederschlagswasser ist aus Gründen des Gewässerschutzes zu sammeln und schadlos durch Ableiten in die Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation zu beseitigen (dies gilt auch für Bereiche, die im Trennsystem entwässert werden).

Insbesondere trifft dies zu für Niederschlagswasser:

- bei Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird bzw. auf denen ein solcher Umgang nicht auszuschließen ist oder auf denen sonstige gewässerschädliche Nutzungen stattfinden.
- bei Dachflächen mit stärkerer Verschmutzung (z. B. bei starker Luftverschmutzung durch Industriebetriebe o. Ä.). Wir empfehlen, hierzu die Abt. Umweltschutz des Landratsamtes zu hören

2.3 Oberirdische Gewässer / Wild abfließendes Wasser

2.3.1 *Oberirdische Gewässer*

Im Bereich des Bauleitplanes befinden sich keine oberirdischen Gewässer. Direkt angrenzend an die Zufahrtsstraße befindet sich ein Entwässerungsgraben, der in die Siele einmündet.

Bereits bei der Errichtung der Biogasanlage im Jahr 2010 wurden für den allgemeinen Gewässerschutz zusätzliche Schutzvorkehrungen im Falle einer Havarie gefordert, damit die Gewässer vor unkontrolliert austretenden wassergefährdenden Stoffen geschützt werden.

Wir gehen davon aus, dass der im Umweltbericht beschriebene Erdwall (Havariewall) einen ausreichenden Retentionsraum nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik besitzt.

2.3.2 *Oberflächenwasser und wild abfließendes Wasser*

Infolge starker Geländeneigung kann es bei Starkniederschlägen durch wild abfließendes Wasser aus den höher liegenden landwirtschaftlichen Flächen bereits zu negativen Beeinträchtigungen der bestehenden Biogasanlage kommen. Die Entwässerungseinrichtungen sind so auszulegen, dass wild abfließendes Wasser schadlos für die Biogasanlage abgeführt oder durchgeleitet wird. Dabei darf wild abfließendes Wasser nicht in den Rückhalteraum des Havariewalles der Biogasanlage eindringen und den Betrieb oder Bestand der Biogasanlage stören.

Die letztliche Beurteilung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen fällt in den Aufgabenbereich der Fachkundigen Stelle an der Kreisverwaltungsbehörde, dem Landratsamt Aichach-Friedberg.

3 Zusammenfassung

Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn unsere Hinweise beachtet werden.

Für entsprechende Beratung zu allen wasserwirtschaftlichen Fachfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Patrizia Ernst
BR'in

Verteiler:
Landratsamt Aichach-Friedberg mit der Bitte um Kenntnisnahme